

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“**

**Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB**

# **A n l a g e N r. 1**

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen  
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

zur

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006  
„Reitufer“**

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reithufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
1	Amt 58/3 Naturschutzbehörde  17.02.2011	Die alte Flurbezeichnung lautet „Reithufer“. Wir bitten um Kenntnisnahme und redaktionelle Änderung. Plan: Die geplante Ausgleichsmaßnahme A1 „Fledermauskorridor“ ist im Plan als „Flächen zum Ausgleich“ darzustellen. Zu Kapitel 6 und 9.1 der Begründung: Das Bundesnaturschutzgesetz wurde geändert. Die gesetzlich geschützten Biotope werden in §30 BnatSchG behandelt. Zu Kapitel 7 der Begründung: Hier fehlen die Ergebnisse der Umweltprüfung, diese sind nachzutragen, wie z.B. die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Feststellung, dass Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang dauerhaft zur Verfügung stehen. Zu Kapitel 8.3 der Begründung: Es wird nicht verständlich, welche 15,4 ha Flächen im südlichen Bereich des Reithufers gemeint sind.	Die geplante Ausgleichsmaßnahme A1 ist bereits im Planblatt entsprechend dargestellt.  Die neue gesetzliche Grundlage wurde in der Begründung entsprechend redaktionell geändert.  Die Anmerkungen sind im Kapitel 7 redaktionell aufgenommen worden.  Die Unterlagen wurden an die Aussagen des Grünordnungsplans „Am Luneort – Reithufer-Seeborg“ angepasst und betragen 9,25 ha.	Die Bezeichnung soll redaktionell geändert werden Es wird Kenntnis genommen.  Es wird Kenntnis genommen.  Es wird Kenntnis genommen.  Es wird Kenntnis genommen.
2	swb Netze GmbH & Co. KG 15.02.2011	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19.01.2011 teilen wir mit, dass unsererseits gegen die geplanten Maßnahmen Bedenken bestehen, die ausgeräumt werden können, – wenn: unsere Belange innerhalb des Geltungsbereiches für eine Energie- und Wasserversorgung berücksichtigt werden – bei Neu- und Ausbau von Straßen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen sind. – ausreichend Platz für die oberirdisch angeordneten Verteilerschränke in der Planung berücksichtigt sind. Die entsprechende Anzahl und Lage wird noch von uns bekannt gegeben. – berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung swb Netze GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gewährleistet ist, dass Trinkwasserleitungen höher als die Abwasserleitungen liegen. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Abstand von min. 0,40 m zur Versorgungstrasse einzuhalten. Wenn die Trinkwasserleitung auf gleicher Höhe oder tiefer als die parallel geführte Abwasserleitung liegt, ist ein Abstand von min. 1 m einzuhalten.</li> <li>- bei Aufstellung und Ausführung von Straßenbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,50 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist. Ein Überpflanzen unserer Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die „GW 125“ des DVGW oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen“.</li> <li>- der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen oder Umverlegungen sind entsprechend der gültigen Vereinbarungen erstattungspflichtig.</li> <li>- bei einem konkreten Planungsstand über die Bebauung und mit belastbaren Werten über benötigte Strom- und Gasleitungen, evtl. Standorte für Gasregler und Netzstationen abgestimmt werden müssen.</li> <li>- gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</li> <li>- vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der swb-Netze mitgeteilt werden.</li> </ul>		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung swb Netze GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Baustraße erstellt wird, behält swb Netze die Möglichkeit diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistungen zu übernehmen.</li> <li>– berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens swb Netze erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungsstrasse sicher bekannt ist. Am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne.</li> <li>– der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhepunkte vorhanden sind.</li> <li>– es gewährleistet ist, dass ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweise zu in Betrieb befindlichen Leitungen jetzt und zukünftig:*</p> <p>Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in dem markierten Bereich Mittel- und Niederspannungskabel sowie Gas- und Wasserleitungen nebst Trafo- und Gasdruckregelstationen. Allgemein gilt, dass eine eventuell notwendige Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme mittels Freischachtung per Hand durchzuführen ist.</p> <p>Ein Überbauung bzw. Überpflanzung aller unserer Versorgungssysteme ist nicht zulässig. Bei etwaigen Tiefbaumaßnahmen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn ihrer gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks der Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der swb Netze tätigt und vor Ort vorhält.</p>		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung swb Netze GmbH & Co. KG	Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze sind zu beachten und einzuhalten. Beim eventuellen Überfahren dieses Leitungssystems bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitung durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten  * Diese Hinweise gelten auch für durch Bebauung eventuell hinzukommende Versorgungsleitungen der swb Netze. Für evtl. Rückfragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
3	EWE NETZ GmbH 02.02.2011	<p>Bei der geplanten Maßnahme ist sicherzustellen, dass unsere Versorgungsleitungen und Anlagen (Strom, Gas und Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben. Haben Sie noch Fragen hierzu? Sie erreichen Frau Asta Henschke unter der Telefonnummer 04721 598-432.</p>		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
4	Freie Hansestadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen 17.02.2011	<p>Mit Schreiben vom 19.01.2011 hatten Sie die Behörde des Senators für Wirtschaft und Häfen gebeten, gegebenenfalls bis zum 21.02.2011 zu den oben genannten Entwürfen Stellung zu nehmen.</p> <p>Seitens meiner Behörde möchte ich hier nur einen Hinweis geben. Aus den vorliegenden Unterlagen ist, so weit sie die Schallemissionen betreffen, nicht klar herauszulesen, ob sich hier Lärmeinwirkungen ergeben könnten, die dazu führen könnten, dass die in der Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Luneplate vom 22.07.2004 vereinbarten Maximalwerte relevant werden könnten.</p> <p>Die Luftfahrt-/Luftverkehrsbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen war von Ihnen separat angeschrieben worden und wird Ihnen daher ihre Stellungnahme gesondert zuleiten.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Freie Hanse- stadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen	Die Stellungnahme ist mit der bremenports GmbH & Co. KG abgestimmt. bremenports verweist insoweit auf die dortige Stellungnahme vom 9. Juli 2009 zum Planentwurf für den Scopingtermin, darüber hinausgehende Bedenken werden von bremenports nicht geltend gemacht.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
5	Deutsche Telekom Netzpro- duktion GmbH 26.01.2011	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die Sie bei der kostenlosen Anmeldung der Trassenauskunft Kabel der Telekom ansehen können.</p> <p><a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</a></p> <p>Die Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Kabelschutzanweisung.</p> <p><a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf</a></p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	<p>Fortsetzung Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</p>	<p>Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Straßeneinmündungen, sowie neue Straße vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können.</p> <p>Wir bitten deshalb den Straßenausbau so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.</p> <p>Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 2 Monaten.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>



## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, sich die Ortsnetzgrenzen bei der Bundesnetzagentur anzusehen.</p> <p><a href="http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/RegulierungTelekommunikation/Nummernverwaltung/OrtsnetzVerzeichnisse/ONB-Grenzen/ONBGrenzen_Basepage.html?nn=122410">http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/RegulierungTelekommunikation/Nummernverwaltung/OrtsnetzVerzeichnisse/ONB-Grenzen/ONBGrenzen_Basepage.html?nn=122410</a></p> <p>Bedingt durch die neuen Stadtgrenzen wird das Plangebiet durch folgende Ortsnetze und Anschlussbereiche versorgt.</p> <p>0471-7</p> <p>04740-1</p> <p>04744-1</p> <p>Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahmen sind nicht flächennutzungsrelevant	<p>Es wird Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Magistrat Bremerhaven Amt 62  10.02.2011	<p>Zum o. g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns eine dxf-Datei vom Planbereich zu senden.</p> <p>Bezüglich des notwendigen Grunderwerbes verweisen wir auf den Schriftverkehr zwischen I/8, bremenports und der FBG. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die teilw. als zukünftiges Straßenland festgesetzten Flurstücke 26 der Flur 40 noch der Gemeinde Loxstedt sowie Flurstück 9 und 48/8 der Flur 40 den Deichinteressenten Lanhausen gehören.</p>		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
7	Freie Hansestadt Bremen Gewerbeaufsicht  28.01.2011	Gegen die in den o. g. Entwürfen getroffenen Ausweisungen und Festsetzungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
8	Magistrat 58 17.02.2011	<p>1. Stellungnahme 58/5 Bodenschutz- und Altlastenbehörde keine Anmerkungen</p> <p>2. Stellungnahme 58/4 Wasserbehörde Da wir im Bauleitverfahren beteiligt waren, haben wir gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf Nr. 429 keine grundsätzlichen Einwände, bitten jedoch, dass folgendes berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Entwässerungskonzept für den Bebauungsplanbereich liegt uns im Entwurf vor und wird nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wasserrechtlich legalisiert.</li> </ul> <p>3. Stellungnahme 58/3 Naturschutzbehörde und Waldbehörde Beteiligung 58/Waldbehörde Wir bitten darum, künftig auch als Waldbehörde im Trägerverfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Bestandsplan Biotoptypen Im „Bestands- und Konfliktplan“ (PLF, 2011) ist die Gewässerquerung „Knoten Seeborg“ als versiegelte Fläche (Biotoptyp: OVS) dargestellt. Dies entspricht nicht den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses. Die mit uns abgestimmte Kartierung wurde 2007-2008 durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die aufgrund der Versiegelung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Plan zu berücksichtigen.</li> </ul>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Magistrat 58	<p>Baumschutz</p> <p>Die Beseitigung des nach BaumschutzVO geschützten Baumbestandes unterliegt unbeschadet bauleitplanerischer Festsetzungen ausschließlich einer Prüfung auf der Grundlage der Bremischen Baumschutzverordnung und erfordert ein gesondertes Genehmigungsverfahren.</p> <p>Biotopschutz</p> <p>Im Plangebiet befinden sich besonders geschützte Biotope. Für die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Biotope sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Antrag kann von den Verboten des § 30, Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</li> <li>- Die erfolgte Umsetzung der geschützten Pflanzenbestände im Zusammenhang mit Aufsandung für Kotenpunkt Seeborg ist infolge Grundbruchs als gescheitert anzusehen. Der zusätzliche Ausgleich ist noch gesondert darzustellen.</li> </ul> <p>Wald</p> <p>Im Plangebiet befindet sich Wald im Sinne des BremWaldG. Die Waldbehörde ist zu beteiligen. Die untere Waldbehörde nimmt im Rahmen der Trägerbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. a. Bebauungsplan erhoben. In Hinblick auf die Ziele des Bebauungsplanentwurfes 429 „Am Luneort – Reitufer – Seeborg“ wird auch die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzung erforderlich werden. Hiervon betroffen sind Weiden-Auwald, Sumpfwald sowie Pionierwald auf einer Gesamtfläche von 66.191 m<sup>2</sup> (6,62 ha).</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Magistrat 58	<p>- Der Ausgleich und Ersatz ist in dem Umfang und auf den Flächen auszuführen, wie es im Grünordnungsplan (landschaftsökologischer Fachbeitrag) dargestellt ist.</p> <p>- Wir weisen darauf hin, dass bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Waldflächen vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom Eingriffsverursacher eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach den Vorschriften des Bremischen Waldgesetzes bei der Waldbehörde zu beantragen wäre.</p> <p>Artenschutz in der Bauleitplanung</p> <p>Es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz untersagt, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten absichtlich zu stören, zu töten oder zu beeinträchtigen. Die Lebensräume der geschützten Arten, wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, stehen ebenfalls unter Schutz. Als besonders oder streng geschützt gelten bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die in verschiedenen Richtlinien der Europäischen Union (FFH-Richtlinie Anhang IV, europäische Vogelschutzrichtlinie, EU-Artenschutzverordnung) oder der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.</p> <p>Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Triops, 2010) wurde geprüft, welche Auswirkungen der B-Plan Nr. 429 „Am Luneort-Reitufer-Seeborg“ in Bremerhaven auf die nach BNatSchG geschützten Arten hat. Die Überprüfung erfolgte anhand der Ergebnisse des Umweltberichtes und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der hierzu durchgeführten faunistischen und floristischen Erhebungen und Literaturrecherchen.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Magistrat 58	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Prüfung ergibt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.</li> <li>- Aufgrund der besonderen artenschutzrechtlichen Belange halten wir eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Erschließung des Gebietes für erforderlich (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 9 ff). Die ökologische Baubegleitung ist als Auflage im Bebauungsplan festzusetzen. Die möglichen Beeinträchtigungen der Bauphase werden damit unter die Erheblichkeitschwelle gesenkt.</li> <li>- Sämtliche im Kapitel 5 des Umweltberichtes und des Grünordnungsplans vorhabenbezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der geschützten Arten sind umzusetzen.</li> <li>- Maßnahme A7 „Leitstruktur für Fledermäusen“ Zur Sicherung der Vernetzungsfunktion ist die Baumreihe bereits mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen herzustellen.</li> </ul> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 14 ff. und § 18 Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Magistrat 58	<p>Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).</p> <p>Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.</p> <p>Maßnahme zur Vermeidung und zur Verminderung von Eingriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Grünordnungsplan (PLF, 2011, S. 116 ff.) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sind umzusetzen. Dazu ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.</li> <li>- Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen müssen kompensiert werden (Ausgleich oder Ersatz).</li> </ul> <p>Die im Untersuchungsraum vorkommenden, wertgebenden Arten der Röhrichte (Blaukelchen, Rohrweide) und Gewässerkomplexe (Eisvogel) können anlage- und betriebsbedingt durch Habitatverluste sowie Lärm- und Lichtemissionen in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Magistrat 58	<p>Von der nächtlichen Beleuchtung des Gebietes können auch negative Auswirkungen auf die Nachtfalter- Populationen ausgehen werden. Lichtquellen in der Nähe von Nachtfalter-Lebensräumen wirken wie Staubsauger und locken große Individuenzahlen in die tödlichen Fallen.</p> <p>Bisher kommen hauptsächlich Quecksilberdampflampen und Leuchtstoffröhren im Außenbereich zum Einsatz. Diese strahlen einen großen Teil ihres Lichtes im UV-Bereich aus. UV-Licht ist für den Menschen unsichtbar, über auf Insekten jedoch eine magische Anziehungskraft aus. Die Folge: Die Tiere verlieren die Orientierung und kommen an den heißen Lampen um.</p> <p>Das Sterben der Nachtinsekten verursacht nicht nur hohe Reinigungskosten, sondern hat auch erhebliche Folgen für die Natur. Über 40.000 Insektenarten gibt es in Mitteleuropa, die alle eine wichtige Funktion im Naturkreislauf haben. Sie helfen bei der Bestäubung von Pflanzen und sind wichtige Nahrung von Vögeln und anderen Tieren. Das Artensterben der Insekten hat damit Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem.</p> <p>Wir empfehlen deshalb im Plangebiet den Einsatz von bereits existierenden insektenfreundlichen Lampen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung)</li> <li>- Einsatz von Natriumdampf-Hochdrucklampen</li> <li>- Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlung, Lichtpunkthöhe.</li> </ul> <p>Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen:</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes 429 zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgendermaßen kompensiert:</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Magistrat 58	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Ersatzmaßnahme E 3 im Kompensationsflächenpool Luneplate (95 Flächenäquivalente bereits umgesetzt)</li> <li>- Durch die B-Plan-internen Ausgleichsflächen A 1 bis A 9 sowie die B-Plan-interne Ersatzmaßnahme E 1 (zugleich Einbringungsfläche für umzusiedelnde Pflanzenbestände)</li> <li>- Durch die Ersatzmaßnahmen E 2 und E 3 außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches</li> </ul> <p>Naturschutzfachliche Bewertung</p> <p>Innerhalb der Ersatzmaßnahmen bestehen Möglichkeiten, die Verluste vom gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen auszugleichen, so dass insgesamt alle erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes vollständig ausgeglichen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit uns mit Beginn der Erschließungsmaßnahme zu beginnen und nach Baufortschritt umzusetzen.</li> <li>- Die Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern und die Flächen dauerhaft vom Vorhabensträger entsprechend der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele zu unterhalten.</li> <li>- Die Kompensationsmaßnahmen E 2 und E 3 außerhalb des Geltungsbereiches sind durch entsprechende vertragliche Regelungen (z. B. städtebaulicher Verträge) dauerhaft zu sichern. Wir bitten um Nachweis.</li> </ul>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>
9	Freie Hansestadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde  17.02.2011	<p>Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes und des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereichs und innerhalb des Hindernisüberwachungsgebietes des Verkehrslandeplatzes Bremerhaven.</p> <p>Lage im Bauschutzbereich</p>	Der Bauschutzbereich liegt außerhalb der Grenzen dieses Änderungsverfahrens.	Es wird Kenntnis genommen.



## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	<p>Fortsetzung Freie Hanse- stadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde</p>	<p>Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde beim Senator für Wirtschaft und Häfen zur Erteilung einer Baugenehmigung wird dann erforderlich sein, wenn Bauwerke die vorlagepflichtige Höhe von 3,10 m ü. NN überschreiten sollen.</p> <p>Lage im Hindernisüberwachungsbereich</p> <p>Gem. § 18b des Luftverkehrsgesetzes dürfen in diesem Bereich Bauwerke und sonstige Hindernisse nur errichtet werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde zuvor über das Vorhaben informiert wurde.</p> <p>Änderungen des Bebauungsplanentwurfs</p> <p>Im Nordbereich des Bebauungsplanentwurfs ist die Höhenbegrenzungslinie OK +10 m ü. NN einzutragen, um zu verdeutlichen, dass auch hier die Höhen gleichmäßig ansteigen.</p> <p>Die im Sondergebiet Gastronomie angegebene Höhe OK ≤ 70 m ü. NN durchdringt die Hindernisbegrenzungsflächen (Neigung 1:30) des Anflugssektors 34 um 7 m, hier ist die Höhenangabe in ≤ 63 m ü. NN oder ≤ 60 m ü. NN zu ändern.</p> <p>Hinweise</p> <p>Die im Plan eingetragenen Höhenbeschränkungen dürfen auch durch Be- und Entlüftungsanlagen sowie Aufzugsschächte Masten und andere untergeordnete Bauteile nicht überschritten werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Gehölzarten ist sicherzustellen, dass diese die im Plan eingetragenen Höhenbeschränkungen auch im späteren Wuchsstadium nicht überschreiten können. Sollten die Gehölze die Höhenbeschränkungen erreichen bzw. überschreiten, so ist zu dulden, dass Rückschnitte durch den Flugplatzbetreiber durchgeführt werden, um den sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Freie Hanse- stadt Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde	Da im zukünftigen westlichen Einmündungsbereich der Straße Am Luneort und der Planstraße ein Anflugfeuer durch die neue Straßenführung berührt wird, ist eine Veränderung des Anflugfeuers mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen.  Bei Einhaltung der übrigen im Plan vorgegebenen Höhenangaben sind weitere luftverkehrsrechtliche Belange nicht betroffen.  Die Übernahme des folgenden Textes als Hinweis ist erforderlich:  „Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Luftfahrtbehörde bei Baugenehmigungen zu beteiligen.“		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
10	Industrie- und Handelskam- mer Bremerhaven 23.02.2011	Zu den uns übersandten Planunterlagen erteilen wir nach fachlicher Mitprüfung als Träger öffentlicher Belange unsere ausdrückliche Zustimmung.  Lediglich unter Ziffer 1.3. des Bebauungsplanes (Anpassungen an den Bestand/Bohmsiel), in der von einer Anpassung der Verkehrsfläche der Straße „Am Lunedeich“ (Verschmälerung) die Rede ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass diese unter keinen Umständen zu einer Behinderung im Verkehrsfluss führen darf. Wir regen in diesem Zusammenhang an, das Verkehrsaufkommen im gesamten Straßenverlauf zu unterschiedlichen Tageszeiten zu messen und in die Planungen einfließen zu lassen.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
11	Entsorgungsbetriebe Bre- merhaven 22.02.2011	Es handelt sich um zum Teil unerschlossene Flächen. Die Oberflächenentwässerung ist im Entwässerungskonzept dargestellt. Es bestehen keine fachtechnischen Bedenken. Die Schmutzwasserkanalerschließung der unerschlossenen Restflächen westlich der Straße „Am Lunedeich“ erfolgt im weiteren Planungsverlauf.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Entsorgungsbe- triebe Bremerhaven	Die BEG logistics ist mindestens 16 Wochen vorher über bevorstehende Straßenbauarbeiten zu informie- ren.  Ansonsten bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.		
12	BUND Unterweser e. V. 16.02.2011	Wir nehmen im Auftrage des Gesamtverbandes (GNUU) sowie zugleich auch als örtlich betroffener Regionalverband Stellung.  Wenngleich wir die Ansiedlung von Windkraftfarmen in Bremerhaven begrüßen und akzeptieren können, dass hierfür entsprechende Flächen benötigt werden, so haben wir dennoch einige Vorschläge zur Planung:  Der geringste Abstand zwischen Lune und Straße im südlichsten Bereich der neuen Straße sollte 35 m nicht unterschreiten.  Zwischen Straße und Lune sollte hier ein Wall sein.	In der Ausgleichsmaßnahme werden durch- gehend Gehölze entwickelt, so dass die Er- richtung eines Walles zum Schutz der o.g. während der Nachtstunden jagenden Fischot- ter und Fledermäuse nicht erforderlich ist. Die Anlage eines Walles ist nicht sinnvoll, da durch einen Wall die Entwicklung eines land- schaftsbildwirksamen Gehölzstreifens er- schwert werden würde.	Die Abwägung erfolgt im Bebau- ungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebau- ungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebau- ungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung BUND	Im Zuge der Baumaßnahmen sollte das Ufer auf Teilstrecken abgeflacht und Flachwasserbereiche eingerichtet werden. Vorhandene Gehölze sind hierbei weitestgehend zu schonen.	Im Zuge der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde geprüft, ob die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen an den Luneufern sinnvoll und möglich ist. Dabei stellte sich heraus, dass am Luneufer besonders bodenmechanische Aspekte zu berücksichtigen sind, weshalb der B-Plan-Entwurf keine Veränderungen der Luneufer außerhalb der Standorte für Brückenbauwerke vorsieht. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse mit der Naturschutzbehörde Bremerhaven abgestimmt. Bestehende Biotopstrukturen bleiben soweit wie möglich erhalten und sollen ergänzt und entwickelt werden.	Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
13	Magistrat Seestadt Bremerhaven Amt 66/2 17.02.2011	Seitens der Verkehrsflächen gehen wir davon aus, dass diese im Einmündungsbereich von Straßen ausreichend breit bemessen sind, um etwaig notwendige Linksabbiegestreifen im Querschnitt zu ermöglichen.  Wir gehen davon aus, dass die Straße wie bei Außerortsstraßen üblich nicht beleuchtet wird.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
14	Bundesnetzagentur 15.02.2011	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Bundesnetz- agentur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</li> <li>• Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</li> <li>• Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können).</li> </ul>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429..</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Bundesnetz- agentur	<p>Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</li> </ul> <p>In Bremerhaven sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.</li> </ul>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Bundesnetz- agentur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</li> <li>• Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</li> </ul> <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein.</p> <p>Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in Bremerhaven tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Bundesnetz- agentur	Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.  Anlagen		
15	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde  21.02.2011	<p>Hiermit nimmt der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände einschließlich seines Mitgliedsverbandes, der Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune, zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Seestadt Bremerhaven beabsichtigt, das Gewerbegebiet Luneort für gewerbliche Nutzräume sowie einer Neuorientierung der Verkehrsflächen zu erschließen.</p> <p>Dabei umfasst das Änderungsgebiet laut Flächennutzungsplanänderung rund 39,5 ha, wobei 14,1 ha voll versiegelt werden. Der andere Teil des Gebietes soll als Ausgleichsfläche genutzt werden.</p> <p>Laut Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan stehen, bis auf den nördlichen Bereich des Änderungsgebietes, mehrere Vorfluter zur Verfügung („Alte Lune“, „Neue Rohr“ sowie Straßenseitengraben der Straße „Am Luneort“). All diese Vorfluter münden letztendlich in unser Gewässersystem!</p> <p>Es ist vorgesehen, alle an der „Alten Lune“ angrenzenden Gewerbegrundstücke über private Sammelkanäle in die „Alte Lune“ zu entwässern. Für die Umsetzung und Unterhaltung dieser Anlagen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Zuvor ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde des Magistrats von Bremerhaven einzuholen. Hierzu ist der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände an den entsprechenden Verfahren zu beteiligen!</p>	Die Angaben wurden digital ermittelt	<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Es wird Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>



# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

## Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	<p>Fortsetzung Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde</p>	<p>Weiter ist dem Entwässerungskonzept zu entnehmen, dass die anfallenden Oberflächenwasser mit einem Abfluss von 1,5 l/(s*ha) in die jeweiligen Vorfluter eingeleitet werden sollen. Die dafür errichteten Regenrückhaltebecken (RRB) und Sammelleitungen sollen gleichzeitig als Absetzbecken für Sedimente dienen. Weiter sollen auch Leichtstoffe durch entsprechende Anlagen im Becken zurück gehalten werden.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Lune nimmt das gesamte eingeleitete Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Luneort einschließlich des Stadtteils Wulsdorf auf und führt es über seine Verbandsgewässer und -bauwerke der Weser zu.</p> <p>Das Gewässernetz im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Lune kann nur eine bestimmte Menge an Wasser aufnehmen. Ausgelegt sind die zumeist künstlich ausgebauten Gewässer auf den so genannten Grundabfluss, auch Meliorationsabfluss genannt, der mit 1,0 l/(s*ha) beziffert wird.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Versiegelungen in den letzten Jahrzehnten durch die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten sind die Gewässer längst an ihre Aufnahmekapazitäten gestoßen. Bei höheren Niederschlägen kommt es daher schnell zu Überschwemmungen. Zudem muss das Wasser aus der Lune mit dem Pumpen im Schöpfwerk Lune teuer gepumpt werden. An diesen Kosten beteiligt sich die Seestadt Bremerhaven nicht!</p> <p>Für den Unterhaltungsverband Lune muss daher sichergestellt werden, dass dieser zukünftig nicht noch stärker durch Oberflächenwasser belastet werden.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	<p>Fortsetzung Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde</p>	<p>Für die Einleitung in unsere Verbandsgewässer fordern wir einen maximalen Abfluss von 1,0 l/(s*ha). Bei den Bauleitplanungen der Niedersächsischen Umlandgemeinden ist dieser Wert schon lange, gemäß Fachliteratur, Stand der Technik. Außerdem müssen Starkregenereignisse bis zu einer Häufigkeit von n = 0,2 (5 Jahre Wiederkehrzeit) in entsprechenden Anlagen zurückgehalten werden und nicht wie im Entwässerungskonzept beschrieben mit n = 0,5 (2 Jahre Wiederkehrzeit).</p> <p>Auf diese grundsätzlichen Forderungen haben wir bereits in unserem Schreiben vom 19.01.2006 zum Gesamtstädtischen Flächennutzungsplan 2005 der Seestadt Bremerhaven ausführlich hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geben wir folgende Hinweise: Sämtliche Gewässer (Alte Lune, Rohr etc.) in den Bereichen sollten stets einen Räumstreifen besitzen, um Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Gewässer durchführen zu können. Dabei sollte auf Buschpflanzungen im Böschungsbereich verzichtet werden. Stattdessen eignen sich Anpflanzungen von Schwarzerlen in einem bestimmten Abstand, welche zum Einen als Tiefwurzler für einen sicheren Böschungsbereich und zum Anderen als Beschattung für das Gewässer sorgen.</p> <p>Da über die Gewässer in den Ausgleichs- und Ersatzflächen die Entwässerung von rund 850 ha des Stadtgebietes von Bremerhaven entwässern, muss stets ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in den Vorflutern gewährleistet sein.</p> <p>Abflusshindernisse sind bei Bedarf unverzüglich zu beseitigen. Daher ist es wichtig, stets freien Zugang zu den Gewässern zu ermöglichen.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	Da wir die wasserwirtschaftlichen Belange in den vorgelegten Planentwürfen nicht ausreichend berücksichtigt finden sowie grundsätzlich Klärungsbedarf bzgl. des Einzugsgebietes der Lune besteht, können wir den Entwürfen so nicht zustimmen.  Wir regen für die weitere Zusammenarbeit ein wasserwirtschaftliches Fachgespräch mit uns an. Wir bitten um Mitteilung darüber, wie mit unseren Darstellungen im weiteren Planverfahren und der Durchführung umgegangen wird.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
16	Polizei Bremen Zentrale Technische Dienste 18.02.2011	Für Bremerhavener Gebiet gilt folgende Auflage:  Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können.  Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362-12232 oder 362-12281 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.  Für das niedersächsische Gebiet kann von hier keine Aussage getroffen werden!		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.



# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

## Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Landkreis Cux- haven	<p>Aus Sicht des Naturschutzamtes:</p> <p>In den Planunterlagen zur 9. F-Planänderung „Reit- ufer“ und B-Planentwurf Nr. 61 2605/429 sind in kei- ner Weise die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange der direkt an den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung angrenzenden Flächen im Zuständig- keitsbereich des Landkreises Cuxhaven (LK-CUX) berücksichtigt worden.</p> <p>Ausgangssituation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– geplante Industrie- und Gewerbegebäude bis unmittelbar an die Landesgrenze (zum LK- CUX)</li> <li>– Gebäudehöhen bis 60m üNN (bzw. bis 70m üNN) Gebäude-OK im unmittelbaren Grenzbereich zum LK-CUX</li> <li>– Lärmverschallung bis 72,5 tags und 57,5 nachts dB(A) im unmittelbaren Grenzbereich zum LK-CUX.</li> </ul>		

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Landkreis Cux- haven	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar (südlich Lune und Alte Weser) ein Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung u.a. mit einem Bruthabitatzentrum des „streng geschützten Kiebitzes“ an. Dieses besonders wertvolle Vogelbrutgebiet wird aufgrund der bis zu 70m ü. NN hohen Gebäudekomplexe visuell und durch die Verlärmung mit über 60 dB (A) akustisch derart erheblich beeinträchtigt, dass das Vogelbrutgebiet in seiner Wertigkeit erheblich gemindert bzw. entwertet wird. Darüber hinaus sind die betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu bewerten.</li> <li>- An den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar (südlich Lune und Alte Weser) ein Vogelrastgebiet von nationaler Bedeutung u.a. mit bedeutsamen Beständen von Wat- und Wasservögeln. Dieses herausragend wertvolle Vogelrastgebiet wird aufgrund der bis zu 70m üNN hohen Gebäudekomplexe visuell und durch die Verlärmung mit über 60 dB (A) akustisch derart erheblich beeinträchtigt, dass das Vogelrastgebiet in seiner Wertigkeit erheblich gemindert bzw. entwertet wird. Darüber hinaus sind die betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu bewerten.</li> </ul>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	TÖBs Schreiben vom ...	Äußerungen und Anregungen	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung
	Fortsetzung Landkreis Cux- haven	<p>Für die vom Planungsamt noch nachträglich vorzulegende Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung der Brut- und Gastvögel, auf angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven, ist im Rahmen einer Wirkungsprognose auf der Grundlage von Effekt- und Fluchtdistanzen der jeweils betroffenen Brut- und Gastvogelarten auf Lärmimmissionen und Störradien zu vertikalen Objekten analog dem aktuellen Bewertungsverfahren<sup>1</sup> der Bundesanstalt für Straßenwesen durchzuführen.</p> <p><small>1) GARNIEL,A. &amp; U.MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt</small></p> <p>- Landschaftsbild</p> <p>Neben den faunistischen Belangen sind in den Planunterlagen auch die Aspekte für das Schutzgut „Landschaftsbild“ in keiner Weise auf den direkt an den Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX berücksichtigt worden. Hier ist insbesondere die visuelle Beeinträchtigung/Empfindlichkeit des Landschaftsraumes mit den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewerten. Die angesichts von bis zu 60m üNN (bzw. bis 70m üNN) zulässigen Gebäudehöhen weiträumig wirkenden erheblichen visuellen Auswirkungen erfordern eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Landschaftsbild-Thematik, die im Fachbeitrag derzeit nicht enthalten ist. Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ ist noch nachträglich die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung des „Landschaftsbildes“ auf direkt angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX vorzulegen.</p> <p>Gemäß § 1 (7) BauGB sind diese Maßgaben zwingend zu betrachten und sachgerecht zu analysieren, um eine gesetzeskonforme Abwägung erzielen zu können bzw. hierfür ggf. erforderliche, weitergehende naturschutzrechtliche Genehmigungen (z.B. § 67 BNatSchG) einzuholen.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung Landkreis Cuxhaven	<p>Ergänzungen der Planunterlagen für Flächen im Zuständigkeitsbereich des LK-CUX</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Umweltbericht: Eingriffsbeurteilung und Kompensation der o.g. Schutzgüter für LK-CUX Gebiet</li> <li>– in der FFH-VP: ergänzende Bewertung zur Betroffenheit der Teichfledermaus auf LK-CUX Gebiet</li> <li>– in der Artenschutz-VP: Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Brut- und Gastvogelarten, Fledermausarten, Fischotter, etc.) auf LK-CUX Gebiet</li> </ul> <p>Für eine erforderliche naturschutzfachliche und – rechtliche Beurteilung der von dem Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ausgehenden Maßnahmen auf die unmittelbar angrenzenden Flächen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Cuxhaven wurden bisher keinerlei Datengrundlagen vom Planungsamt bzw. Planungsbüro bei der unteren Naturschutzbehörde abgefragt. Insbesondere im Verfahren der Flurbereinigung „Fleeste“ wurden im Rahmen der Landschaftsbestandsbewertung umfangreiche Bestandserfassungen durchgeführt. Darüber hinaus sind im Rahmen der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans diverse Tierartengruppen neu bewertet worden.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>
19	<p>Naturschutzbund (NABU) Bremerhaven-Wesermünde e. V.; Geschäftsstelle Theestraße 12 27570 Bremerhaven- Geestemünde</p> <p>04.03.2011</p>	<p>Dem oben genannten Verfahren kann der NABU Bremerhaven-Wesermünde so nicht zustimmen, da wir in vielen Punkten großen Nachbesserungsbedarf sehen. Es handelt sich bei den Flächen um hochwertigste Lebensräume, die durch die baulichen Maßnahmen für immer verloren gehen. Diese Lebensräume beherbergen Tiere und Pflanzen, die z. T. auf der RL stehen.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>



## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
		Einer der gravierendsten Mängel in der Planung ist der geringe Anteil von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Hier stehen den ca. 92 ha Gewerbe- und Straßenflächen nur ca. 18 ha Ersatz- und Ausgleichsflächen gegenüber. Bei den Biotoptypen, die für immer verloren gehen, handelt es sich aber zum größten Teil um Flächen mit der höchsten Wertigkeitsstufe. Wir fordern daher, dass hier erheblich nachgebessert wird!	.	Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.
	Fortsetzung NABU	Wir fordern auch, dass der neu geplante Teil der Straße „Seeborg“ nur bis zur Abzweigung zur Gaststätte „Alte Luneschleuse“ gebaut wird. Dieses hätte den Vorteil, dass der sehr schmale Teil der Ersatzmaßnahme im Bereich A 1 an der Lune auch wirklich eine Ersatzmaßnahme wird. So, wie die Straße jetzt geplant ist, hat der Uferstreifen nur die Funktion eines „Straßenbegleitgrüns“, da die Fläche viel zu schmal ist und durch die Straße völlig eingengt wird. Die Fläche A 1 sollte mit dem alten Deich (1612!) erhalten bleiben, ohne die neue Straße „Seeborg“, aber mit einer Pufferzone zum Gewerbegebiet. Der alte Deich ist ein Naturdenkmal und wegen seiner extensiven Nutzung ein wertvoller Lebensraum. Um die neuen Gewerbeflächen verkehrstechnisch zu erschließen, könnten Stichstraßen von Norden her, also von der Hauptstraße „Am Luneort“, geplant werden. Das Regenrückhaltebecken im Bereich 6 (Ersatzmaßnahme E 1) darf dort nicht gebaut werden! Die Ersatzfläche darf nicht durch das Regenrückhaltebecken verkleinert werden. Ein Regenrückhaltebecken hat nichts mit einem hochwertigem Biotop gemein, auch wenn das Wasser vorgereinigt wird und die Ufer naturnah gestaltet werden sollen. Das Regenrückhaltebecken gehört naturnah gestaltet und mit einer ausreichend großen Pufferzone in die Gewerbefläche! Im Bereich 6 sollten Grünflächen in extensiver Nutzung unbedingt erhalten bleiben. Hier müsste ein Pflegeplan aufgestellt und festgeschrieben werden.		Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429..  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.  Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
	Fortsetzung NABU	<p>Den sogenannten „Fledermauskorridor“ sehen wir als völlig unzureichend an! Er ist viel zu schmal und hat zwei rechte Winkel und wird außerdem von Straßen gekreuzt. Fledermäuse sind geschützte, sensible Tiere und darum muss hier unbedingt eine naturverträglichere Lösung gefunden werden. Zum Beispiel könnte ein deutlich breiterer Korridor in einem sanften Bogen, ohne von Straßen gekreuzt zu werden, auf die Ersatzmaßnahme Bereich 6 (E 1) zulaufen. Da die ganze Gewerbefläche überplant wird, wäre es zu diesem Zeitpunkt der Planung durchaus noch möglich, mehr Rücksicht auf die Fledermäuse zu nehmen. Außerdem könnte sich durch diese Maßnahme der Anteil der Ersatz- und Ausgleichsflächen erhöhen.</p> <p>Der Pionierwald, der sich auf der Spülfläche entwickelt hat, könnte durchaus erhalten bleiben, da er sich im Randgebiet der Planungsfläche befindet. Er ist ein wichtiger Lebensraum für Amphibien und Fledermäuse. Auch hier durch könnten zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden.</p> <p>Falls unseren Forderungen nicht gefolgt wird, fordern wir eine Rodungsgenehmigung nach dem Bremischen Landeswaldgesetz!</p> <p>Bei der Inanspruchnahme des Flächenpools „Alte Weser“ vermissen wir eine detaillierte Aufstellung des Flächenverbrauchs für die einzelnen Projekte. Es ist nicht zu erkennen, wie viel Fläche für dieses Projekt im Flächenpool zur Verfügung steht.</p> <p>Der Radweg nach Lanhausen hat kulturhistorische Bedeutung und muss so erhalten bleiben (Alter Postweg!). Wir verweisen hier auch auf das Bremische Naturschutzgesetz: „Zugang zu Erholungsräumen sind zu erhalten und zu schaffen.“ Außerdem stellt der in der Planung vorgesehene Radweg einen erheblichen Umweg nach Lanhausen dar. Die Zufahrt zur Gaststätte „Alte Luneschleuse“ muss während und nach der Baumaßnahme mit dem Fahrrad und dem Auto zu erreichen sein. Es handelt sich hier auch um die Existenz eines alten Baudenkmals.</p>		<p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p> <p>Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.</p>
	Fortsetzung NABU			

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 „Reitufer“

### Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

	<b>TÖBs Schreiben vom ...</b>	<b>Äußerungen und Anregungen</b>	<b>Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvor- schlag der Verwaltung</b>
		<p>Fazit: Es muss mehr Ersatz und Ausgleich geschaffen werden, da hier wertvolle Lebensräume zerstört werden.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen und Bedenken bei den Planungen berücksichtigt würden!</p>	.	Die Abwägung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 429.